

Die Verteidigung dient der Feststellung der Wahrheit, der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger im Strafverfahren. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger trägt zur Verteidigung des Angeklagten bei, ohne direkter Ausdruck des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung zu sein.

Ein eindrucksvolles Beispiel für die Initiative der gesellschaftlichen Kräfte und die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Verteidigers ist die Strafsache W. vor dem Kreisgericht A.

Der Angeklagte W. hatte sich wegen fahrlässiger Körperverletzung zu verantworten. Bei seiner Arbeit als Lokführer unter Tage hatte er mit seiner Lok die Geschwindigkeit überhöht, einen Kumpel angefahren und diesen so schwer verletzt, daß dessen Bein amputiert werden mußte. Dieser Betriebsunfall war durch mehrfache Nichteinhaltung der Sicherheits- und Dienstvorschriften begünstigt worden. Das Arbeitskollektiv des Angeklagten ergriff von sich aus die Initiative und beauftragte nach kollektiver Beratung einen gesellschaftlichen Verteidiger, der bereits während des Ermittlungsverfahrens aktiv die Auseinandersetzungen über die bessere Durchsetzung der Sicherheitsvorkehrungen unter Tage führte. Weiterhin hatte er Aussprachen mit Mitarbeitern der Obersten Bergbaubehörde, des Sicherheitsdienstes des Schachtes und dem Schachtleiter mit dem Ziel, die unfallbegünstigenden Faktoren festzustellen und beseitigen zu lassen. Die Oberste Bergbaubehörde und die zuständige Arbeitsschutzinspektion erarbeiteten noch während des Ermittlungsverfahrens Schlußfolgerungen zur Verhütung derartiger Arbeitsunfälle in der Zukunft.

In der Hauptverhandlung deckte der gesellschaftliche Verteidiger die tatbegünstigenden Umstände, zu deren Feststellung er auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse als stellvertretender Brigadier und nach gründlicher Vorbereitung in der Lage war, **sohnungslos auf und nahm kritisch zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften** durch die Schachtleitung Stellung. Er leistete so einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Hauptverhandlung. Nach einer eingehenden Einschätzung der Person und der Tat des Angeklagten beantragte er, eine bedingte Verurteilung auszusprechen. Das Kreisgericht folgte diesem Antrag. Nach der Hauptverhandlung wertete er das Verfahren im Kollektiv aus, die gesamte Lokbrigade wurde nochmals eingehend über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften belehrt, und es wurden Vorkehrungen getroffen, daß diese Belehrungen in Zukunft regelmäßig und sorgfältig erfolgen.